



Gemeindeamt Niederthalheim

4692 Niederthalheim, Hauptstraße 42, Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ

Tel.: 07673/7055; Fax: 07673/7055-4

gemeinde@niederthalheim.ooe.gv.at

Homepage: www.niederthalheim.at

Zl.: 6120 – 001 – 2017

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederthalheim hat am 08. 06. 2017 gemäß § 11, Abs. 1 und Abs. 3, OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.g.F., i.V. mit §§ 40 (2) Z. 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., beschlossen.

§ 1

Ein Teilbereich der Siedlungsstraße „Sonnenhang“, Grdst.Nr. 4417/6, (im VO-Plan gelb eingefärbt) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:250 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von allen eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F.; durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

Angeeschlagen am 12. Juni 2017
Abgenommen am _____